

4015/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Partnerinnen und Partner haben am 16. April 1998 unter der Nr. 4318/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abschiebung von Ausländern in Staaten, in welchen ihnen Verfolgung droht" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Wie lassen sich Ihre Beteuerungen, daß die Fremdenpolizeibehörden das Refoulement - Verbot dem Fremdengesetz entsprechend überprüfen, mit dem hier zitierten VfGH - Erkenntnis in Einklang bringen?
2. Ist davon auszugehen, daß die betroffene Somalierin eine Aufenthaltserlaubnis erhält? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Bescheide, mit denen eine Abschiebung bzw. die Zulässigkeit einer Abschiebung gegen Somalierinnen und Somalier verfügt wurde, sind nach dem zitierten VfGH - Erkenntnis aufzuheben?
4. Wie viele Abschreibungen von Somalierinnen und Somaliern in ihr Heimatland sind in den Jahren 1995 - 1998 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren) erfolgt?
5. Nach welchen Kriterien haben bisher die Fremdenpolizeibehörden über Abschreibungen in Hinblick auf die Gefährdungslage in den Herkunftsändern der betroffenen Fremden entschieden?
6. Werden Sie dem Bundesasylamt einerseits, den Fremdenpolizeibehörden (die über Abschreibungen - in Nicht - Asyl - Fällen - zu entscheiden haben) andererseits gemäß dem VfGH - Erkenntnis die Weisung erteilen, ihre Entscheidungen nicht nur auf das Vorbringen der Ausländer zu stützen, sondern sich auch mit der allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Lage in dem Herkunftsland oder auch dem Drittstaat, aus dem sie eingereist sind, auseinanderzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
7. Existiert bei den für Ausländerangelegenheiten zuständigen Behörden eine Länderdokumentation, aus der die jeweilige politische und menschenrechtliche Lage aller Staaten dieser Welt ersichtlich ist? Wenn ja, mit welchen Informationen wird diese gespeist? Wenn nein, warum nicht?
8. Aus welchem Grund wurde die vom VfGH eingemahnte Vorgangsweise bisher offensichtlich nicht generell angewendet?

9. Welche Ausbildung besitzen die Fremdenpolizeibehörden, um über das Refoulement - Verbot gemäß FrG zu entscheiden? Welche Fortbildungsmaßnahmen werden in diesem Bereich gesetzt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8:

Die bisherige Praxis der Fremdenpolizeibehörden orientierte sich an der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Demnach hatte der Fremde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 54 FrG 1992 das Bestehen einer aktuellen, also im Falle der Abschiebung des Fremden in den von seinem Antrag erfaßten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung im Sinne des § 37 FrG 1992 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun war. Selbstverständlich hatten sich die Fremdenpolizeibehörden im Vergleich mit dem konkreten Vorbringen auch mit der allgemeinen, im betreffenden Staat herrschenden Situation auseinanderzusetzen.

Das in der Anfrage genannte Verfassungsgerichtshof - Erkenntnis weicht von diesem Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes insoferne ab, als sich die Behörden in einem solchen Feststellungsverfahren ungeachtet eines konkreten Vorbringens des Fremden mit der allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Lage in dem betreffenden Land auseinanderzusetzen oder ihrer Entscheidung geeignete Erkenntnisquellen zugrundezulegen haben. Für diese Beurteilung sei auch zu prüfen, ob im betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Im Zusammenhang mit dem in der Anfrage genannten Fall ist anzumerken, daß im Verfahren gemäß § 54 FrG 1992 der letztinstanzliche Bescheid am 16.12.1996 erlassen wurde. Die im obigen Verfassungsgerichtshof - Erkenntnis zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in welcher hinsichtlich Somalia festgestellt wurde, daß solche Gefahren vorliegen, ist am 17.12.1996, also einen Tag nach diesem Bescheid ergangen und konnte daher naturgemäß in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

Nach den mir vorliegenden Berichten der zuständigen Behörden ist die betreffende somalische Staatsangehörige, nachdem sie seit dem Jahre 1978 in Saudi Arabien gelebt hatte, im Jahre 1992 über Libyen, Ägypten und Ungarn nach Österreich gelangt.

Nach Abweisung des Asylantrages wurde die Ausweisung verfügt. Die dagegen eingebrachte Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist nach wie vor zur Entscheidung anhängig. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde stattgegeben.

Überdies ist zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof mit dem in Rede stehenden Erkenntnis den Berufungsbescheid zwar hinsichtlich der Feststellung gemäß § 37 Abs. 1 FrG 1992 aufgehoben, jedoch die Entscheidung hinsichtlich § 37 Abs. 2 FrG 1992 dem Verwaltungsgerichtshof überlassen hat und letzteres Verfahren noch anhängig ist.

Aufgrund dieser beim Verwaltungsgerichtshof offenen Verfahren kann derzeit keine bindende Aussage über den zukünftigen aufenthaltsrechtlichen Status der betreffenden somalischen Staatsangehörigen gemacht werden.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich hat die Aufhebung eines Bescheides durch den Verfassungsgerichtshof nur unmittelbar auf den Anlaßfall Auswirkung. Andere, bereits rechtskräftig abgeschlossene, Verwaltungsverfahren sind davon nicht betroffen.

Allerdings wird das zitierte Verfassungsgerichtshoferkenntnis bei der Entscheidungsfindung in noch nicht abgeschlossenen einschlägigen Verfahren berücksichtigt werden.

Zu Frage 4:

Vorweg ist zu bemerken, daß nach den einschlägigen EU - Richtlinien eine gemeinsame Statistik für Ab - und Zurückschiebungen geführt wird und nur eine Differenzierung nach der Beförderungsart - Land - oder Luftweg - erfolgt.

In den Jahren 1995 bis 1998 wurde folgende Anzahl von somalischen Staatsangehörigen ab - bzw. zurückgeschoben:

	Landweg	Luftweg	gesamt
1995	1	2	3 Personen
1996	1	0	1 Person
1997	1	0	1 Person
1998 (Jänner - April)	1	0	1 Person

Es ist davon auszugehen, daß in diesem Zeitraum 2 Personen in ihr Heimatland abgeschoben wurden.

Zu den Fragen 5 und 7:

Nach dem Fremdengesetz 1992 waren die Fremdenpolizeibehörden für Feststellungsverfahren gemäß § 54 zuständig. Diesen standen sämtliche dem Bundesasylamt überlassene Informationsmaterialien, wie zum Beispiel Gutachten des Ludwig - Boltzmann - Institutes, ausgewertete Medienberichte, Botschaftsberichte, Informationen der schweizerischen und deutschen Asylbehörden, Berichte und Gutachten von Amnesty International usw. zur Verfügung. Falls kein einschlägiges Informationsmaterial vorlag, war es gängige Praxis, solches in Einzelfällen durch Anfragen an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten oder durch Einholung konkreter Berichte von österreichischen Vertretungsbehörden, allenfalls im Wege von Vertrauensanwälten, zu beschaffen.

Seit Inkrafttreten des Fremdengesetzes 1997 mit 1.1.1998 ist für Feststellungen der Unzulässigkeit der Abschiebung in ein bestimmtes Land grundsätzlich das Bundesasylamt zuständig.

Derartige Feststellungen, die nicht im Zusammenhang mit der Abweisung von Asylanträgen zu treffen sind, fallen in die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden. Diesen wird durch § 75 Abs. 3 FrG 97 die Möglichkeit eingeräumt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einzuholen.

Zu Frage 6:

Das in Rede stehende Verfassungsgerichtshoferkenntnis wurde sowohl den Fremdenpolizeibehörden als auch den Asylbehörden zur Kenntnis gebracht, die es bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen haben werden.

Zu Frage 9:

Im Zuge der Reform des Fremdenrechtes und des Inkrafttretens des Fremdengesetzes 1997 wurden österreichweit Schulungen durchgeführt.

Überdies finden regelmäßig Besprechungen auf Ebene der Sicherheitsdirektionen statt, um im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine einheitliche Vollziehung und die Umsetzung von Entscheidungsrichtlinien zu gewährleisten.